

Dabei muß auch die dem kapitalistischen Strafrecht eigene kasuistische Aufgliederung des Notwehr- und Notstandsrechts überwunden werden. Diese Methode des kapitalistischen Gesetzgebers macht es den Werktätigen unmöglich, sich einen Überblick über diese Materie zu verschaffen, weil sich die einzelnen Bestimmungen, zum Beispiel die bei uns noch geltenden Notstandsrechte, überschneiden und nicht voneinander abgegrenzt sind. Dazu gehören auch die umständlichen und schwerfälligen Formulierungen in den einzelnen Bestimmungen selbst.

Unser sozialistisches Strafrecht wird sich grundsätzlich auf die Regelung der Notwehr und des Notstands, die alle zu rechtfertigenden Fälle umfassen, beschränken.

Schließlich müssen wir im Gegensatz zu den formalen individualistischen Konzeptionen des kapitalistischen Strafrechts das Wesen der einzelnen Rechtfertigungsgründe charakterisieren. Es muß deutlich werden, daß die in Notwehr und in Notstand getätigte Handlung zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Angriffs oder einer solchen Gefahr auf unsere sozialistischen Verhältnisse, die Interessen der Werktätigen oder einzelner geschah.

2. Die Rechtfertigungsgründe sind im Allgemeinen Teil des StGB zu regeln. Sie sind die aus dem materiellen Verbrechensbegriff sich ergebenden Konsequenzen.

Während der materielle Verbrechensbegriff das Wesen aller verbrecherischen Handlungen charakterisiert, beschreiben die Rechtfertigungsgründe das Wesen aller „tatbestandsmäßigen“ Handlungen, die keine Verbrechen sind. Die Notwendigkeit ihrer Regelung im Allgemeinen Teil ergibt sich aus den bekannten technischen Gründen.

Rechtfertigungsgründe, die nur für eine bestimmte Deliktart von Bedeutung sind, müssen bei der entsprechenden Objektgruppe im Besonderen Teil geregelt werden.

Die von der sozialistischen Rechtswissenschaft schon überwundene kapitalistische Lehre der Trennung der Rechtfertigungsgründe in Unrechtsausschließungs- und Schuldtausschließungsgründe ist strikt abzulehnen.

Theoretisch wäre es möglich, zu folgenden Systematisierungen der Rechtfertigungsgründe im Allgemeinen Teil des StGB zu kommen:

- a) Schaffung einer Bestimmung, die alle Rechtfertigungsgründe charakterisiert (Begriff der Rechtfertigungsgründe) und
- b) Regelung der konkreten Rechtfertigungsgründe.

Oder aber es werden im Anschluß und als Konsequenz aus dem materiellen Verbrechensbegriff die einzelnen konkreten Gründe behandelt, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen. Die Grundkommission entschied sich für die letztere Methode.

Die Systematisierung der Rechtfertigungsgründe muß sich dann nach der Bedeutung der einzelnen Gründe bestimmen. Deshalb muß die Notwehr an erster Stelle stehen, weil sie sich immer gegen menschliche Handlungen richtet, also die bestehenden Klassenverhältnisse schützt. Dann folgt der Notstand, wobei es zweckmäßig erscheint, beide Rechtfertigungsgründe in einer Gesetzesbestimmung zu regeln.

3. Für die gerechtfertigten Handlungen gilt, und das muß in den Gesetzesbestimmungen zum Ausdruck kommen, daß sie formal tatbestandsmäßige Handlungen sind. Weiterhin muß im Gegensatz zur kapitalistischen Regelung nicht nur die Straflosigkeit des gerechtfertigten Handelns, sondern der fehlende Verbrechenscharakter festgestellt werden. Aus der gesetzlichen Formulierung der Notwehr und des Notstands muß eindeutig hervorgehen, daß jeder Bürger der DDR das Notwehr- und Notstandsrecht ausüben darf, um den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes und seine eigenen Interessen zu verteidigen und zu schützen.

Die Überschreitung der Notwehr oder des Notstands (Notwehr- und Notstandsexzess) ist rechtswidrig und grundsätzlich strafbar. Der Handelnde überschreitet die

Grenze der gesellschaftlich notwendigen Abwehr und handelt somit ungesetzlich. Er verteidigt die gesellschaftlichen Verhältnisse unserer Ordnung nicht mehr, sondern greift sie an. Die Strafbarkeit des Notwehr- und Notstandsexzesses entfällt, wenn der in Notwehr oder Notstand Handelnde aus begründeter Erregung über die Grenzen der Notwehr und des Notstands hinausgegangen ist. Mit dieser Formulierung wird die bisherige kasuistische Regelung des straflosen Notwehr- und Notstandsüberschreitens überwunden. Die besondere Formulierung der straflosen Notwehr- und Notstandsüberschreitung ist notwendig. Sie wird nicht deshalb überflüssig, weil <Jie Notwehr- und*Notstandshandlung der Gefahr angemessen sein muß.

Zur Notwehr wurden in der Diskussion noch folgende besondere Gesichtspunkte herausgearbeitet:

In der Notwehrregelung muß zum Ausdruck gebracht werden, daß alle strafrechtlich geschützten Objekte notwehrfähig sind. Das entspricht den gesetzlichen Regelungen der sozialistischen Länder. Die Einschränkung des Notwehrrechts auf bestimmte strafrechtlich geschützte Objekte, wie es in einer Reihe von kapitalistischen Ländern geschieht, widerspricht dem materiellen Verbrechensbegriff.

Voraussetzung für die Notwehr ist ein Angriff auf ein strafrechtlich geschütztes Objekt, das heißt die Gefährdung oder Verletzung irgendeines strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisses durch eine menschliche Handlung. Dieser Angriff muß unmittelbar drohen oder gegenwärtig sein, das heißt kurz bevorstehen oder im Gange und noch nicht beendet sein. Vorschläge, nur von einem „unmittelbar drohenden“ Angriff zu sprechen, weil es genüge, das Anfangsstadium zu beschreiben und der Angriff ja andauere, wurden als zu eng und wenig instruktiv abgelehnt. Durch die ergänzende Formulierung soll klargestellt werden, daß auch gegen in Gang befindliche Verbrechen — so wird gegenwärtig ausgelegt — Notwehr zulässig ist. Andererseits genügt es aber nicht, lediglich von einem „gegenwärtigen“ Angriff zu sprechen, weil damit der unmittelbar drohende Angriff begrifflich nicht erfaßt wird. Auch der Vorschlag, lediglich von „Angriff“ zu sprechen, weil dies im Zusammenhang mit den anderen Voraussetzungen genüge, wurde als zu abstrakt zurückgewiesen, weil damit schon eine Handlung vorausgesetzt wird, während „drohend“ bereits das Stadium vorher erfaßt.

Im übrigen wurde zum Ausdruck gebracht, daß der unmittelbar drohende oder gegenwärtige Angriff sich konkret immer nur an der in einem speziellen Verbrechenstatbestand beschriebenen Handlung feststellen läßt. Damit stellen bei den schweren Staatsverbrechen schon die Vorbereitungshandlungen einen Angriff dar.

Aus der gesetzlichen Bestimmung muß indirekt hervorgehen, daß die Abwehrhandlung die Reaktion auf den Angriff ist, das heißt sich gegen den Angreifer oder gegen die von ihm zur Durchführung des Angriffs eingesetzten Mittel richtet.

Die Notwehrhandlung muß zur Gefährlichkeit des Angriffs in angemessenem Verhältnis stehen. In der Diskussion gingen alle Bemühungen darum, die sogenannte Verhältnismäßigkeit der Notwehrhandlung so zu umschreiben, daß hinlänglich klar wird, in welcher Art und Intensität sie erforderlich und möglich ist. Alle gemachten Vorschläge gingen jedoch über die Formulierung, die Notwehr in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise zu vollziehen, nicht hinaus. Das ist selbst bei einer solchen instruktiv erscheinenden Formulierung der Fall, die in der Endkonsequenz ebenfalls abgelehnt wurde:

„Notwehr ist die Abwehr eines unmittelbar drohenden oder gegenwärtigen Angriffs auf die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Aufbau, die Interessen des werktätigen Volkes oder des einzelnen Bürgers in der der Bedeutung des angegriffenen Objekts, der Art und Intensität des Angriffs und der Person des Angreifers entsprechenden Weise.“

Zum Notstand wurden in der Diskussion noch folgende besondere Gesichtspunkte herausgearbeitet:

Auch hier muß in der gesetzlichen Formulierung zum Ausdruck kommen, daß alle rechtlich geschützten Inter-